



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

(COVID-19-Verordnung 2)

(Ausnahmen für Kantone in besonderen Gefährdungslagen)

Änderung vom 27. März 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7e Ausnahmen für Kantone in besonderen Gefährdungslagen

¹ Besteht in einem Kanton aufgrund der epidemiologischen Situation eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung, so kann der Bundesrat ihn auf begründetes Gesuch hin ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen anzuordnen.

² Gesuche nach Absatz 1 können vom Bundesrat ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Kanton verfügt auch nach Unterstützung durch andere Kantone nicht über ausreichende Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.
- b. Die betroffenen Branchen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage, die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 umzusetzen.
- c. Die Sozialpartner stimmen den in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen nach Anhörung zu.
- d. Die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs und die Versorgung der Gesundheitseinrichtungen sowie von deren Zuliefererbetrieben bleiben gewährleistet.

SR

¹ SR **818.101.24**

- e. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbranchen ist aufgrund des Ausbleibens von Grenzgängern beeinträchtigt.

³ Gehen die von einem Kanton getroffenen Massnahmen über die Ermächtigung des Bundesrates hinaus, so entfällt für diesen die Kurzarbeitszeitentschädigung des Bundes.

⁴ Der Bundesrat kann einzelne für die Versorgung der Wirtschaft mit Gütern relevante Betriebe von der Beschränkung oder Einstellung der Tätigkeit ausnehmen.

⁵ Betriebe, die dem kantonalen Arbeitsinspektorat gegenüber glaubhaft machen, dass sie die Präventionsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 1 umsetzen, können ihren Betrieb weiterführen.

Art. 10a Abs. 5

⁵ In den Spitalabteilungen, die infolge der COVID-19-Erkrankungen eine massive Zunahme der Arbeit erfahren, ist die Geltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964² betreffend Arbeits- und Ruhezeiten so lange sistiert, wie es die ausserordentliche Lage erfordert. Zeitliche oder finanzielle Kompensationen sind aber weiterhin zu gewähren. Die Arbeitgeber sind weiterhin verantwortlich für den Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und müssen insbesondere dafür sorgen, dass diesen ausreichende Ruhezeiten gewährt werden.

II

Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019³ wird wie folgt geändert:

Ziff. XV

XV. COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020⁴

- | | |
|---|-----|
| 15001. Sichaufhalten in einer Menschenansammlung von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum (Art. 7c Abs. 1 und Art. 10f Abs. 2 Bst. a COVID-19-Verordnung 2) | 100 |
| 15002. Nichteinhalten eines Abstandes von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen bei Versammlungen von bis zu 5 Personen (Art. 7c Abs. 2 und Art. 10f Abs. 2 Bst. a COVID-19-Verordnung 2) | 100 |

III

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 28. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.⁵

² SR 822.11

³ SR 314.11

⁴ SR 818.101.24

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 27. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

² Artikel 7e Absätze 1–3 tritt rückwirkend auf den 21. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

